

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Ausbaggerungen
in Sportboot- und Freizeithäfen**

Erl. d. MW v. 25. 3. 2022 — 34-32329/1100 —

— VORIS 96212 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus Landesmitteln für die Förderung von Ausbaggerungen in Sportboot- oder Freizeithäfen.

Die Förderung dient dem Erhalt der für den Sportbootverkehr und den Tourismus in Niedersachsen bedeutsamen Sportboot- und Freizeithäfen an der Nordseeküste sowie den tidebeeinflussten Flüssen Ems, Weser und Unterelbe und ihren Nebenflüssen, die massiv von Verschlickung und Versandung betroffen sind. Konkretes Ziel ist die Gewährleistung der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Hafen- und Hafenzugangsbereichs. Dies soll insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der förderfähigen Maßnahmen erreicht werden, die die förderberechtigten Sportboot- oder Freizeithäfen zur Minderung der Verschlickung und/oder Versandung ihrer Hafenanlagen und -zufahrten ergreifen müssen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO —. Alternativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewendet werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zweckmäßige Maßnahmen zur Tiefenhaltung, insbesondere Baggerungen, Spülungen (Wasserinjektionsverfahren) oder Eggungen, in Sportboot- oder Freizeithäfen in Niedersachsen einschließlich der dazugehörigen Zugangwasserstraßen. Als Freizeithäfen gelten auch Museumshäfen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die einen förderfähigen Sportboot- oder Freizeithafen betreiben.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 18 Abs. 4 i. V. m. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

4.2 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien unter den Voraussetzungen von Artikel 56 b (Beihilfen für Seehäfen) oder Artikel 56 c (Beihilfen für Binnenhäfen) AGVO erfolgen. Dabei müssen sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen der Artikel 56 b oder 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Bei alternativer Anwendung der De-minimis-Verordnung stellt sie sicher, dass sämtliche dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.

4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass durch die Maßnahme zur Standortsicherung eines für den Sportbootverkehr und den Tourismus bedeutenden Sportboot- oder Freizeithafens durch Gewährung der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Hafen- und Hafenzugangsbereichs beigetragen wird. Diesbezüglich maßgebliches Kriterium ist die Soltiefe.

4.4 Als Nachweis seiner Bedeutung für den Tourismus und den Sportbootverkehr muss ein Sportboot- oder Freizeithafen wenigstens folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

- Vorhandensein von mindestens zehn Liegeplätzen im Hafen,
- überwiegende Nutzung des Hafens für Sportboot- und Freizeitverkehr,
- Vorhandensein von Sanitäreinrichtungen im Hafen oder im unmittelbaren Umfeld des Hafens, die auch für Gastliegerinnen und Gastlieger zugänglich sind, und
- Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastliegerinnen und/oder Gastlieger pro Jahr.

4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die ganz oder teilweise über andere EU-, Bundes-, Landes-, oder kommunale Programme mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich der Planungsausgaben). Bei finanzschwachen Kommunen beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner im aktuellen Dreijahresdurchschnitt im Vergleich zu den Durchschnittswerten einer sachgerecht gebildeten Gruppe kommunaler Einheiten unterdurchschnittlich ist.

5.2 Der Zuwendungshöchstbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke).

5.3 Für Vorhaben und Maßnahmen der Ausbaggerung darf die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als 100 % der beihilfefähigen Ausgaben und den in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee (in Binnenhäfen Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ff) der AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

Im Übrigen gelten die weiteren in der AGVO festgelegten Höchstbeträge und Kumulierungsregeln.

5.4 Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung gelten die dort genannten Höchstbeträge.

5.5 Der Erwerb von Räumfahrzeugen oder entsprechendem Gerät ist nicht zuwendungsfähig.

5.6 Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5 Mio. EUR für Seehäfen (oder 2 Mio. EUR für Binnenhäfen) ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 % der beihilfefähigen Ausgaben beträgt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P oder ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P oder ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich zum 31. 12. 2023. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

6.3 Eine Zuwendung wird während des Geltungszeitraumes dieser Richtlinie lediglich einmal je Hafen gewährt.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann. Der LRH ist gemäß § 91 LHO insbesondere berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel sowie ggf. auch die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers zu prüfen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P oder ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 —16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens soll daher nach Möglichkeit vollständig elektronisch erfolgen. Nur bis zum 30. 9. 2023 bei der Bewilligungsstelle eingereichte Anträge können berücksichtigt werden.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 6. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)